



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024)

##### A) Problem

- Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhalten die kreisfreien Gemeinden unter anderem allgemeine Finanzausgleichszuweisungen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Im übertragenen Wirkungskreis erfüllen die kreisfreien Gemeinden auch alle Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind. Die staatlichen Aufgaben haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Für die Landratsämter als Staatsbehörden kann der Freistaat Bayern auch staatliche Beamte zuweisen, für die kreisfreien Gemeinden jedoch nicht.
- Bisher erhalten die Gemeinden und Landkreise, die nach der Bevölkerungsvorberechnung des Landesamts für Statistik in den nächsten zehn Jahren mit einem Bevölkerungsrückgang um mindestens 5 % rechnen müssen, einen Demografiezuschlag auf die Investitionspauschale. Aufgrund landesdurchschnittlich steigender Einwohnerzahlen greift die Prozentgrenze inzwischen in deutlich weniger Fällen als bei ihrer Einführung 2012.
- Bei der Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen in Härtefällen und bei der Sanierung von Wasserversorgungsanlagen in Härtefällen steigt der Mittelbedarf weiter an.
- Die Verwendungsmöglichkeit der Fördermittel nach Art. 13e BayFAG auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen ist auf die Laufzeit der jeweils geltenden Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) begrenzt. Dies kann insbesondere im zweiten Jahr eines Doppelhaushalts zu unerwünschten Beschränkungen oder Verzögerungen im Fördervollzug führen.
- Die Landratsämter sind für die Bewilligung der Leistungen nach Art. 13b Abs. 2 BayFAG (Straßenunterhaltungspauschalen für Gemeindestraßen bei kleineren Gemeinden) zuständig. Die Regierungen sind für die Bewilligung der Leistungen nach Art. 13a BayFAG (Straßenunterhaltungspauschalen für Gemeindestraßen bei größeren Gemeinden) und Art. 13b Abs. 1 BayFAG (Straßenunterhaltungspauschalen für Kreisstraßen) zuständig. Die Bewilligung der Winterdienstkostenpauschalen (finanziert aus Art. 13c Abs. 1 BayFAG) erfolgt je nach Regierungsbezirk entweder allein durch die jeweilige Regierung oder zusammen mit den Landratsämtern. Für alle anderen im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz geregelten pauschalen Leistungen ist das Landesamt für Statistik zuständig.

##### B) Lösung

###### I. *Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen*

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2024 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Grundlagen waren die Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, die Entwicklung des für freiwillige Aufgaben der Gemeinden verbleibenden Gesamtbetrags und der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2024.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Im Zehnjahresvergleich stellt sich die Finanzentwicklung der Kommunen weiterhin etwas besser als diejenige des Staates dar. Die Staatseinnahmen und die Einnahmen der Kommunen sind etwa gleich stark gestiegen (Staat: +52 %, Kommunen: +51 %), ebenso die Ausgaben (Staat: +53 %, Kommunen: +55 %). Der Staat hat zwar beim Finanzierungssaldo nach dem großen Minus in 2020 (-6,2 Mrd. €) inzwischen wieder aufholen können und die Kommunen im Zehnjahressaldo wieder überholt (2013 bis 2022 Staat: +12,8 Mrd. €, Kommunen: +11,5 Mrd. €). Die Entwicklung der Verschuldung ist beim Staat jedoch ungünstiger. So hat sich beim Staat die hier maßgebliche haushaltsmäßige Verschuldung um 20,8 % bzw. 6,4 Mrd. € erhöht, während bei den Kommunen die Verschuldung im gleichen Zeitraum nur um 11,7 % bzw. 1,5 Mrd. € gestiegen ist. Zudem liegt die Investitionsquote der Kommunen weiterhin deutlich über der des Staates (Staat: 13 %, Kommunen: 23 %). Und der für freiwillige Aufgaben der Gemeinden zur Verfügung stehende Anteil an ihren Gesamteinnahmen ist nach dem Rückgang der letzten Jahre wieder auf 18,1 % angeiegen (aktuellste verfügbare Daten 2021; Wert 2020: 16,9 %).

Insgesamt ist die finanzielle Ausgangslage der bayerischen Kommunen weiterhin solide. Der Ausblick auf das Jahr 2024 ist aber von großen Unsicherheiten geprägt und lässt erneut große administrative und finanzielle Herausforderungen erwarten. Dies betrifft aber Staat und Kommunen gleichermaßen.

## **II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2024**

Für grundlegende strukturelle Änderungen zugunsten der Kommunen gibt die finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen keinen Anlass. Gleichwohl sieht der kommunale Finanzausgleich auch in 2024 Verbesserungen zugunsten der bayerischen Kommunen vor. 2024 erhalten die bayerischen Kommunen aus dem kommunalen Finanzausgleich insgesamt 11,38 Mrd. €. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 1,9 % bzw. 212,8 Mio. €.

Die Entwicklung der dynamischen Steuerverbünde ist uneinheitlich. Während der bereits feststehende allgemeine Steuerverbund 2024 (Verbundzeitraum von Oktober 2022 bis September 2023) um +146 Mio. € steigt, ergibt sich beim Grunderwerbsteuerverbund auf Basis der November-Steuerschätzung 2023 voraussichtlich ein Rückgang um -266 Mio. €. Der Einkommensteuerersatz wiederum steigt voraussichtlich um +57 Mio. €. Um den kommunalen Finanzausgleich 2024 zu stützen, stellt der Freistaat Bayern vor diesem Hintergrund erhebliche zusätzliche Haushaltsmittel bereit.

Der Aufwuchs im allgemeinen Steuerverbund fließt vollständig in die Schlüsselzuweisungen. Zusammen mit einer Umschichtung aus den Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in Höhe von 20 Mio. € und einer weiteren Stärkung durch Haushaltsmittel in Höhe von 10 Mio. € können die Schlüsselzuweisungen 2024 um insgesamt 175 Mio. € bzw. 4,1 % auf 4,44 Mrd. € angehoben werden.

Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Investitionsausgaben gelegt. So werden die Mittel für die Förderung des kommunalen Hochbaus um 70 Mio. € bzw. 7,0 % auf 1,07 Mrd. € angehoben. Die Mittel für die Krankenhausfinanzierung, die zur Hälfte von den Kommunen getragen werden, werden bedarfsgerecht um 157 Mio. € bzw. 24,3 % auf 800 Mio. € deutlich angehoben. Auch die Förderung der Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen in Härtefällen wird um 15 Mio. € bzw. 10 % auf 165 Mio. € erhöht.

Die allgemeinen Finanzaufweisungen nach Art. 7 BayFAG für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis steigen im Jahr 2024 auf insgesamt 885 Mio. €. Dies bedeutet eine Steigerung um 4,1 % beziehungsweise 35 Mio. €. Dazu gehört neben den Pro-Kopf-Beträgen auch das Aufkommen an Gebühren, Geldbußen und Verwahrungsgeldern, das den Kommunen überlassen wird. Ein besonderer Fokus lag in den diesjährigen Verhandlungen auf der Finanzierung der staatlichen Aufgaben von

Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Landratsämter erhalten für die Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs in 2024 insgesamt 71 neue Stellen und im Jahr 2025 weitere 71 Stellen. Die kreisfreien Städte erhalten ab 2024 erstmalig zu ihren staatlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis eine ergänzende Finanzausweisung in Höhe von 2 € je Einwohner, in der Summe 7,9 Mio. €.

Für die Straßenausbaupauschalen werden über den regulären Ansatz von 85 Mio. € hinaus auch 2024 zusätzliche Mittel aus nicht abgerufenen Mitteln der Spitzabrechnung im Einzelplan des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellt, in 2024 sind dies 30 Mio. €, sodass 2024 insgesamt 115 Mio. € für Straßenausbaupauschalen zur Verfügung stehen. Und die Zuweisungen an die Bezirke werden um 10 Mio. € bzw. 1,4 % auf 716,5 Mio. € erhöht.

Der Ansatz für die Schülerbeförderung wird auf 300 Mio. € angepasst. Damit wird die politisch zugesagte Ausgleichsquote von landesdurchschnittlich mindestens 60 % gehalten. Gleichzeitig werden die konnexitätsrelevanten Mehrkosten berücksichtigt, die sich durch die Absenkung der Familienbelastungsgrenze zum Schuljahr 2023/2024 voraussichtlich ergeben werden.

Aufgrund der positiven Wirkung der zielgenauen Unterstützung von finanzschwachen und konsolidierungswilligen Gemeinden durch Bedarfzuweisungen und Stabilisierungshilfen in der Vergangenheit kann der Haushaltsansatz für Bedarfzuweisungen und Stabilisierungshilfen im Jahr 2024 auf 100 Mio. € angepasst werden. Die freiwerdenden Mittel in Höhe von 20 Mio. € bleiben vollständig im kommunalen Finanzausgleich und kommen den Schlüsselzuweisungen zugute.

### **III. Änderungen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz**

- Die kreisfreien Gemeinden erhalten neben den bisherigen allgemeinen Finanzausweisungen eine ergänzende Zuweisung zu ihren staatlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.
- Die Gemeinden und Landkreise sollen bei der Investitionspauschale bereits einen Demografiezuschlag erhalten, wenn sie nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamts für Statistik in den nächsten zehn Jahren mit einem Bevölkerungsrückgang um mindestens 3 % rechnen müssen.
- Die Mittel für die Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund, die die Kommunen zur Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen in Härtefällen erhalten, werden erhöht (Art. 13e BayFAG).
- Die zeitliche Begrenzung der Verwendungsmöglichkeit der Fördermittel nach Art. 13e BayFAG auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen wird aufgehoben.
- Die Zuständigkeit für die Bewilligung der im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz geregelten Leistungen wird weiter gebündelt. Dem Landesamt für Statistik werden die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Straßenunterhaltungspauschalen (Art. 13a und 13b BayFAG) und der Winterdienstkostenpauschalen (finanziert aus Art. 13c Abs. 1 BayFAG) übertragen.
- Weitere Änderungen sind redaktioneller Art. So können Regelungen, die durch Leistungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie erforderlich waren, wieder aufgehoben werden. Verweise auf Rechtsnormen, die sich geändert haben, sind anzupassen. Bei Statistiken, auf die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und für den Vergleich der Finanzlage von Staat und Kommunen als eine der Entscheidungsgrundlagen für die Bemessung des Finanzausgleichsvolumens zurückgegriffen wird, wurde die Bezeichnung geändert.

**C) Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Regelungen und Zuständigkeiten. Die Anpassung der Verweise auf geänderte Rechtsnormen oder Statistiken muss vorgenommen werden.

**D) Kosten****I. Staat und Kommunen**

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich steigen im Jahr 2024 gegenüber 2023 um 212,8 Mio. € (1,9 %) auf 11.375,9 Mio. €. Nach Abzug der Bundesleistungen sowie der Krankenhausumlage nach Art. 10b BayFAG erhöhen sich die reinen Landesleistungen 2024 gegenüber 2023 um 109,5 Mio. € (1,0 %) auf 10.908,6 Mio. €.

Die Kommunen (Landkreise und kreisfreie Gemeinden) tragen über die Krankenhausumlage die Hälfte der Kosten der Krankenhausfinanzierung. Durch den in 2024 erhöhten Haushaltsansatz und die Abrechnung der Krankenhausfinanzierung des Jahres 2022 erhöht sich der kommunale Finanzierungsanteil im Jahr 2024 um 103 Mio. € auf 412 Mio. €.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Berechnung der Straßenunterhalts- und Winterdienstkostenpauschalen wird eine bestehende zersplitterte Zuständigkeit aufgelöst. Da es sich bei der Bewilligung der Straßenunterhalts- und Winterdienstkostenpauschalen seit 2011 um Festbeträge handelt, ist der Aufwand für das neu zuständige und mit den anderen im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz geregelten pauschalen Leistungen bereits betrauten und vertrauten Landesamt für Statistik gering. Die gebündelte Zuständigkeit sorgt für eine effizientere Aufgabenerledigung. Die Regierungen und Landratsämter werden entlastet.

**II. Bürger und Wirtschaft**

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Es entstehen für sie keine Be- und Entlastungen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024)

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. den kreisfreien Gemeinden eine ergänzende Zuweisung zu ihren staatlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis in Höhe von 2 € je Einwohner und Haushaltsjahr,“.
  - b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
2. In Art. 12 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „3 Prozent“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „58 250 000 €“ durch die Angabe „43 250 000 €“ ersetzt.
4. Art. 13e wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „150 000 000 €“ durch die Angabe „165 000 000 €“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „In den Jahren 2021 bis 2024 können unter Berücksichtigung der Dringlichkeit jeweils“ durch die Wörter „Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit können“ ersetzt.
  - c) Satz 4 wird aufgehoben.
5. In Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 wird die Angabe „Art. 88 Abs. 4 AGSG“ durch die Wörter „Art. 87 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
6. Art. 18 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 4 werden aufgehoben.

#### § 2

##### Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „Arbeitslosen nach Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern“ der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ durch die Wörter „Statistik „Arbeitslose – Kreise und Gemeinden (Monats- und Jahreszahlen)““ ersetzt.
2. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Datenquelle ist für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 7 bis zum Berichtsjahr 2022 die Fachserie 14, Reihe 2 des Statistischen Bundesamts, ab dem

Berichtsjahr 2023 die Veröffentlichung „Statistischer Bericht – Vierteljährliche Kasenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts – 1. - 4. Vierteljahr“ des Statistischen Bundesamts, für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 5 und 6 bis zum Berichtsjahr 2021 die Fachserie 14, Reihe 5 des Statistischen Bundesamts, ab dem Berichtsjahr 2022 die Veröffentlichung „Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“ des Statistischen Bundesamts und für die Darstellungen nach Abs. 2 Nr. 8 der Haushaltsplan des Freistaates Bayern.<sup>1</sup>

3. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „4“ die Angabe „ , 5“ eingefügt.

### **§ 3**

#### **Weitere Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz**

§ 22 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

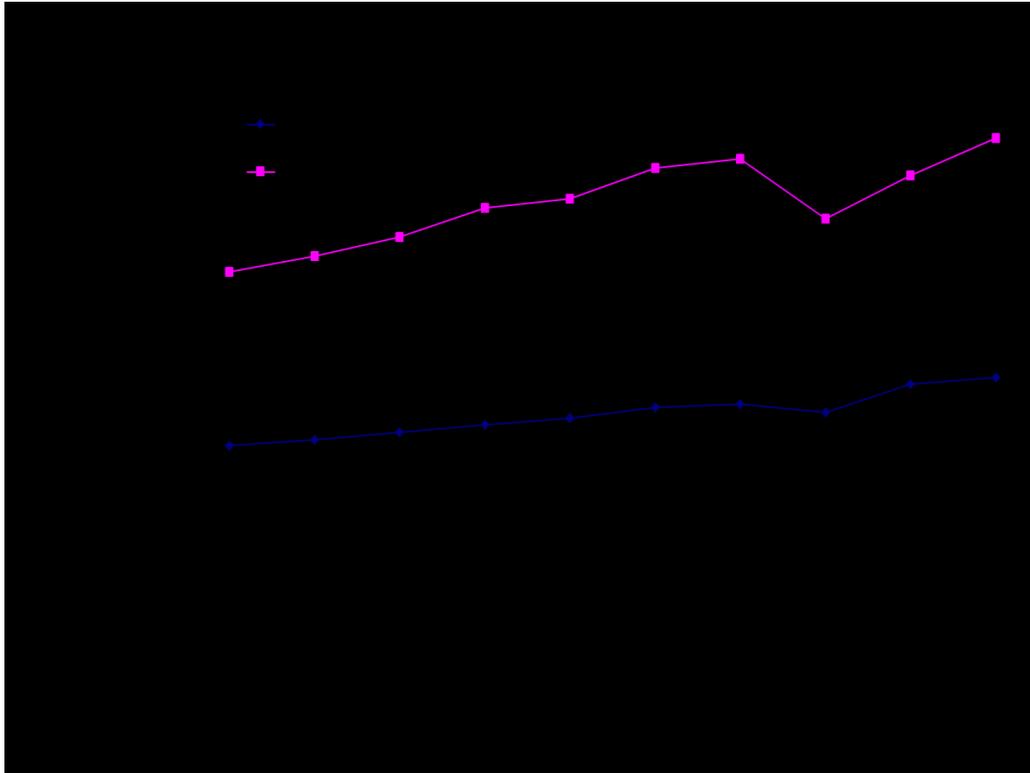
1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „12,“ die Angabe „13a, 13b,“ eingefügt.
  - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Winterdienstkostenpauschalen aus Mitteln des Art. 13c Abs. 1 BayFAG, die als Zuschläge zu den Leistungen nach Art. 13a und 13b BayFAG bewilligt werden.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „ , 13a und 13b Abs. 1“ gestrichen.
3. Abs. 3 wird aufgehoben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemein****I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen****1. Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen****(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV)**

Nach den krisenbedingten Einbrüchen im Jahr 2020 hat sich die Erholung bei den Steuereinnahmen beim Staat und den Kommunen auch 2022 fortgesetzt. Der Anstieg fiel beim Staat mit +9,7 % stärker aus als bei den Kommunen (+3,8 %). Im Zehnjahreszeitraum von 2013 bis 2022 ist jedoch die Zuwachsrate bei den Kommunen (+58,7 %) höher als die des Staates (+46,2 %).

Ein Grund für den geringeren Anstieg der Steuereinnahmen des Freistaates Bayern ist, dass der Finanzkraftausgleich (früher: Länderfinanzausgleich (LFA)) seit 2020 auf der Einnahmeseite über die Umsatzsteuer abgerechnet wird. Würden die Zahlungen Bayerns im Rahmen des früheren Länderfinanzausgleichs bis einschließlich 2019 ebenfalls von den Steuereinnahmen abgezogen, läge die Zuwachsrate des Staates im Zehnjahreszeitraum mit +63,3 % über der Zuwachsrate der Kommunen.

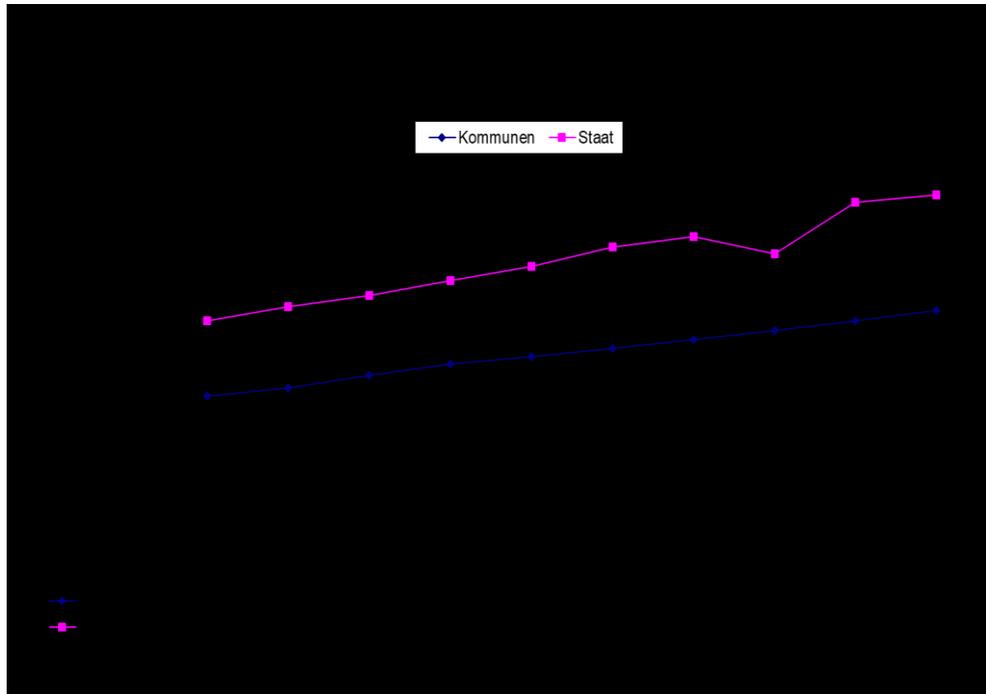
Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Steuereinnahmenezuwachs von 2013 bis 2022	+8.870 Mio. €	+17.389 Mio. €
Prozentualer Zuwachs von 2013 bis 2022	+58,7 %	+46,2 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

## 2. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

### 2.1 Einnahmen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 FAGDV)



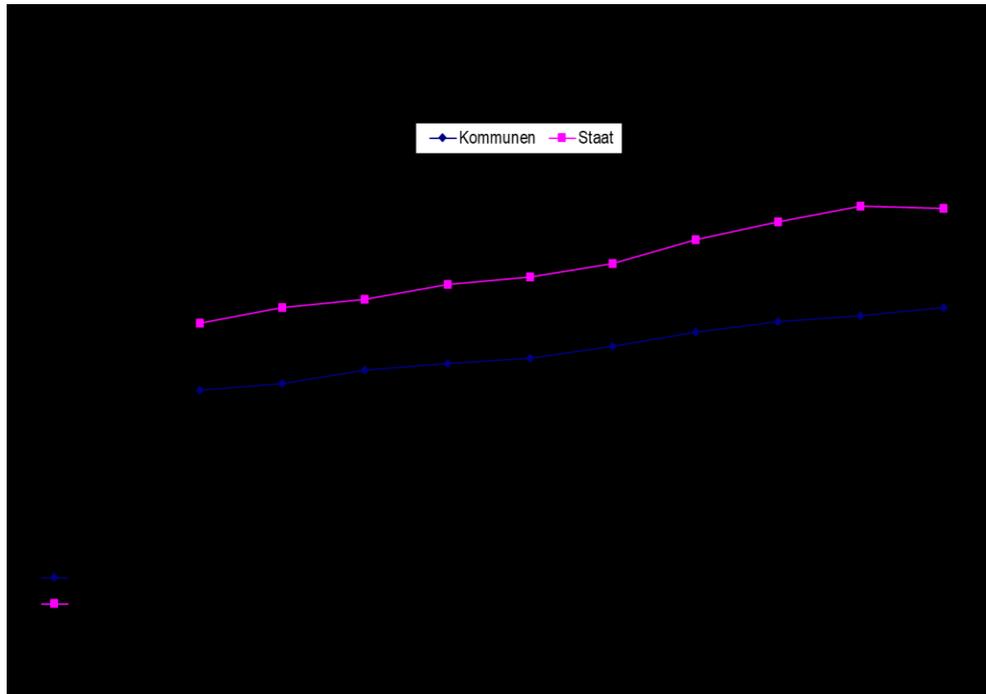
Im Jahr 2022 konnten sowohl Staat als auch Kommunen bei den Einnahmen Zuwächse verzeichnen. Beim Staat betragen diese +2,0 %, bei den Kommunen +4,3 %. Bei Betrachtung des Zehnjahreszeitraums von 2013 bis 2022 fällt der Anstieg bei Staat (+52,0 %) und Kommunen (+51,0 %) fast gleich aus.

Tabelle 2: Einnahmenezuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Einnahmenezuwachs von 2013 bis 2022	+17.213 Mio. €	+25.406 Mio. €
Prozentualer Zuwachs von 2013 bis 2022	+51,0 %	+52,0 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

## 2.2 Ausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 3 FAGDV)



Während der Staat im Jahr 2022 seine Ausgaben erstmals seit 2013 leicht reduzieren konnte (-0,6 %), stiegen diese bei den Kommunen weiter um +3,6 % an. Auch im Zehnjahreszeitraum von 2013 bis 2022 ist der Anstieg bei den Kommunen (+55,4 %) etwas höher als beim Staat (+53,1 %).

Zu berücksichtigen ist auch hier, dass der Finanzkraftausgleich (früher: Länderfinanzausgleich, LFA) seit 2020 auf der Einnahmeseite über die Umsatzsteuer abgerechnet wird. Wäre dieser weiterhin eine Ausgabebeziehung, wäre der Ausgabenanstieg beim Staat höher als bei den Kommunen.

Tabelle 3: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Ausgabenzuwachs von 2013 bis 2022	+17.912 Mio. €	+24.885 Mio. €
Prozentualer Zuwachs von 2013 bis 2022	+55,4 %	+53,1 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2

## 2.3 Vergleich des Einnahmen- und Ausgabenwachstums

Im Zehnjahreszeitraum von 2013 bis 2022 sind bei den Kommunen die Ausgaben stärker angestiegen als die Einnahmen. Der Unterschied liegt hier bei rund 700 Mio. €. Demgegenüber ist beim Staat ein höherer Anstieg der Einnahmen zu verzeichnen. Die Differenz zum Anstieg der Ausgaben beträgt hier gut 500 Mio. €.

### 3. Entwicklung der Finanzierungssalden (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV)

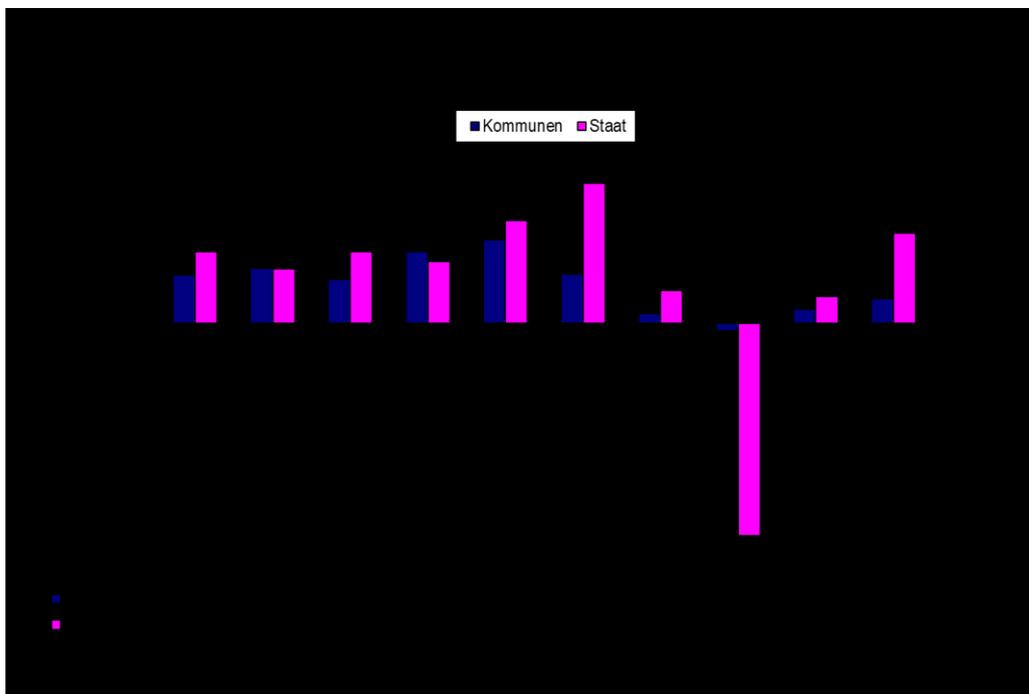
Staat und Kommunen konnten 2022 ihre positiven Finanzierungssaldi ggü. 2021 erhöhen. Beim Staat beträgt dieser +2.636 Mio. €, bei den Kommunen +714 Mio. €.

Im Zehnjahreszeitraum von 2013 bis 2022 ergibt sich für die Kommunen ein Gesamtüberschuss von +11.454 Mio. €, für den Staat von +12.812 Mio. €.

Tabelle 4: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

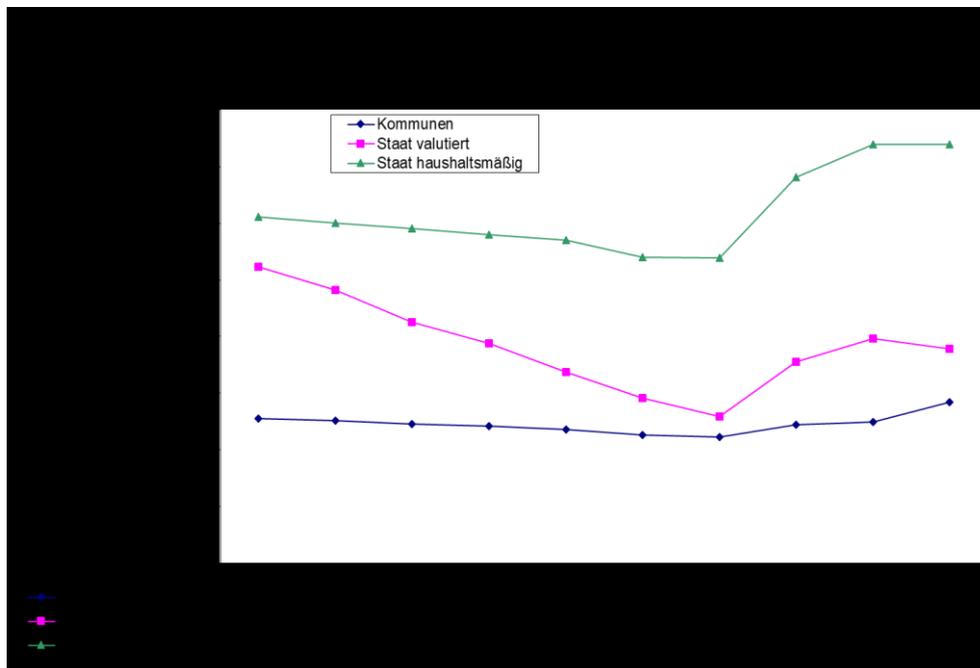
	Kommunen	Staat
Finanzierungssalden von 2013 bis 2022	+11.454 Mio. €	+12.812 Mio. €

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2



#### 4. Entwicklung der Verschuldung

##### 4.1 Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV)



<sup>1</sup> Die Grafik gibt für die Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt. Maßgeblich für die Beurteilung der Staatsverschuldung ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes, bestimmte Kreditmarktschulden, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugeordnet werden, von 2014 bis 2018 nicht belegte Kreditrahmen, die bis dahin in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, sowie von 2015 bis 2018 die sogenannten „Aussetzungsfloater“ (= variable Darlehen, deren Inanspruchnahme ausgesetzt werden kann), die bis dahin ebenfalls in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, beinhaltet. Die Kreditrahmen und Aussetzungsfloater wurden buchungsmäßig im Dezember 2019 getilgt. Die haushaltsmäßige Verschuldung stellt sich für den Freistaat Bayern wie folgt dar (Angaben in Mio. €):

Jahr	Kassenmäßig	Nicht belegte Kreditrahmen / Aussetzungsfloater	Gem. Art. 8 HG aufgeschobene		Dem öffentl. Bereich zugeordnete Kreditmarktschulden	Haushaltsmäßige Verschuldung	Haushaltsmäßige Verschuldungsquote
			Anschlussfinanzierung	Kredite und (ab 2015) Anschlussfinanzierungen für den Stabi-Fonds			
2013	26.139	Bis 2013 (Aussetzungsfloater bis 2014) in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten	4.152	0	275	30.565	65,3 %
2014	24.096	805	4.925	0	200	30.025	59,8 %
2015	21.234	1.320	5.648	1.248	75	29.525	56,8 %
2016	19.384	1.270	6.419	1.828	75	28.975	52,5 %
2017	16.875	1.420	8.567	1.538	75	28.475	50,1 %
2018	14.582	1.270	10.540	508	75	26.975	45,2 %
2019	12.897	0	12.642	1.337	50	26.925*	41,5 %
2020	17.774	0	14.097	2.158	55	34.083*	49,6 %
2021	19.818	0	14.692	2.388	74	36.971*	51,3 %
2022	18.893	0	15.083	2.879	80	36.934*	51,6 %

Quelle: Statistisches Bundesamt; Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts 2022  
Quote: Eigene Berechnungen des StMFH auf Basis dieser Daten

\*Abweichungen bei der Summenbildung durch Rundungsdifferenzen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 ist die kassenmäßige Verschuldung der Kommunen gegenüber dem Vorjahr um 14,3 % gestiegen. Beim Staat ist bei der kassenmäßigen Verschuldung hingegen ein Rückgang um 4,7 % zu verzeichnen. Für die Kommunalebene gibt es nur die kassenmäßige Verschuldung. Für die Beurteilung der Verschuldung des Staates ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung maßgeblich. Diese beinhaltet neben der kassenmäßigen Verschuldung unter anderem auch aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite (im Einzelnen siehe hierzu die Erläuterungen in der Fußnote zu Grafik 5). Die haushaltsmäßige Verschuldung des Staates ist zum 31. Dezember 2022 gegenüber dem Vorjahr fast unverändert (-0,1 %).

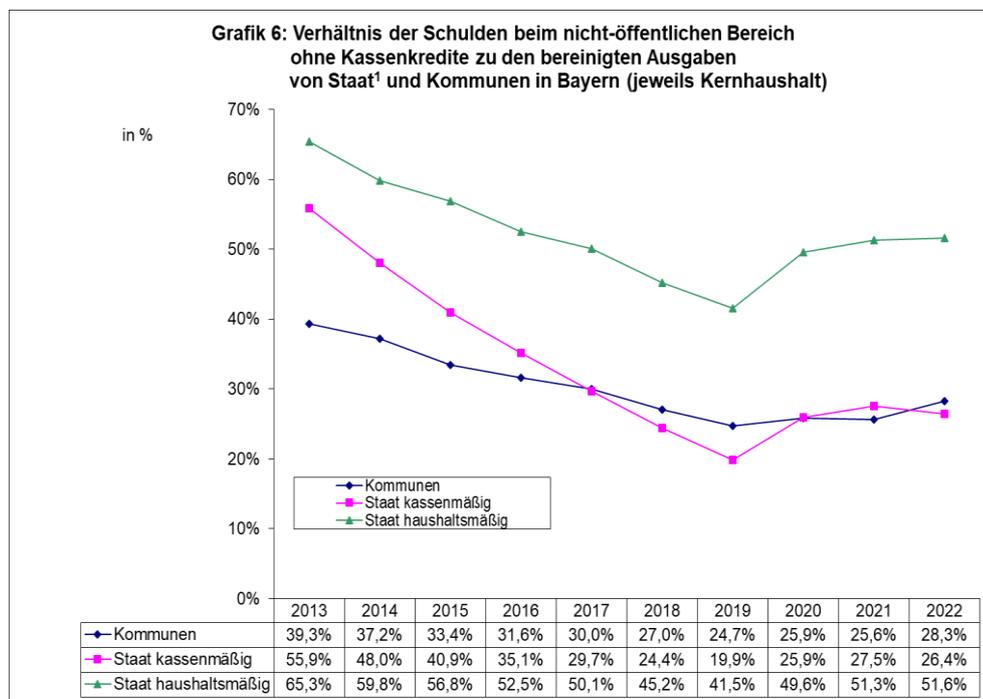
Im Zehnjahreszeitraum von 2013 bis 2022 ist beim Staat die kassenmäßige Verschuldung zwar um 27,7 % gesunken; bei haushaltsmäßiger Betrachtung sind die Staatsschulden jedoch um 20,8 % angestiegen (6,4 Mrd. €). Bei den Kommunen ist im gleichen Zeitraum ein Anwachsen der Verschuldung um 11,7 % (1,5 Mrd. €) zu verzeichnen.

Tabelle 5: Entwicklung der Schulden von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltsmäßige Schulden
Entwicklung der Schulden von 2013 bis 2022	+1.487 Mio. €	-7.246 Mio. €	+6.369 Mio. €
Prozentuale Veränderung von 2013 bis 2022	+11,7 %	-27,7 %	+20,8 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 5 (Tabelle 5.1; bis 2021) bzw. Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts (ab 2022)

#### 4.2 Schulden der Kernhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV)



<sup>1</sup> vgl. Grafik 5, Fußnote 1

Der Anstieg der kassenmäßigen Verschuldung hatte bei den Kommunen auch einen Anstieg der Verschuldungsquote (Verhältnis der Schulden zu den bereinigten Gesamtausgaben) zur Folge. Diese erhöhte sich von 25,6 % im Jahr 2021 auf 28,3 % im Jahr 2022. Die kassenmäßige Verschuldungsquote des Staates sank hingegen von 27,5 % auf 26,4 %. Demgegenüber stieg die Verschuldungsquote des Staates bei haushaltsmäßiger Betrachtung leicht von 51,3 % auf 51,6 %.

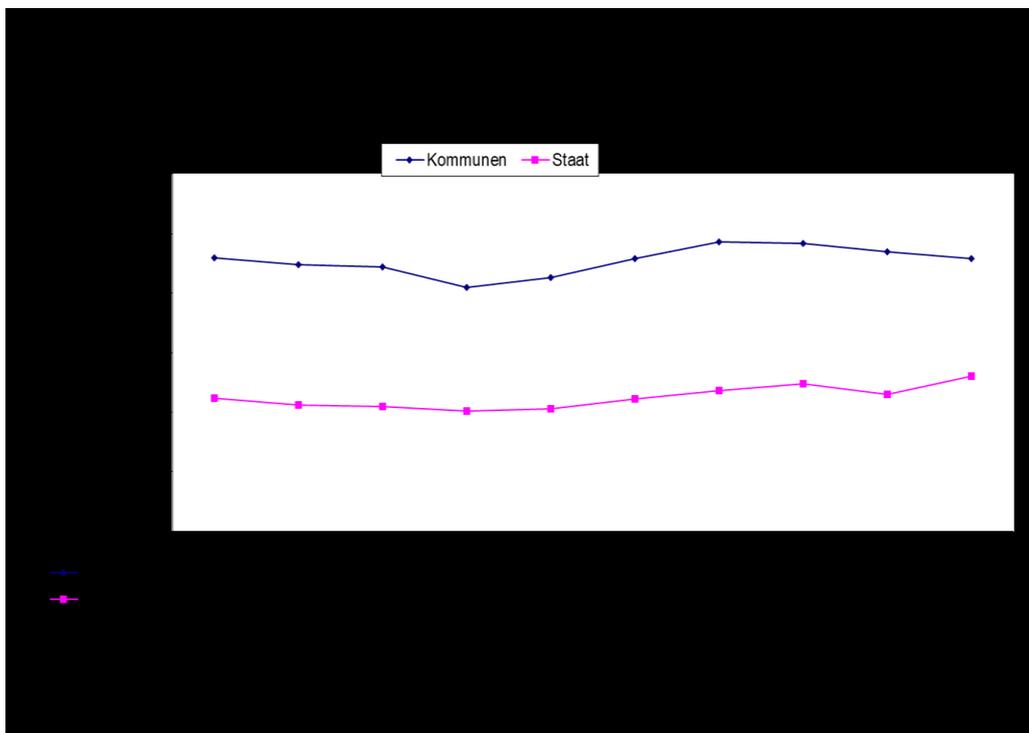
Im Zehnjahresvergleich von 2013 bis 2022 ging die Verschuldungsquote bei den Kommunen um 28,1 % zurück. Beim Staat ergibt sich bei der kassenmäßigen Verschuldungsquote ein Rückgang um 52,8 %, bei der maßgeblichen haushaltsmäßigen Verschuldungsquote (siehe Nr. 4.1) um 21,1 %.

Tabelle 6: Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat	
		Kassenmäßige Schulden	Haushaltsmäßige Schulden
Quote 2013	39,3 %	55,9 %	65,3 %
Quote 2022	28,3 %	26,4 %	51,6 %
Prozentuale Veränderung	-28,1 %	-52,8 %	-21,1 %

Quelle: Eigene Berechnungen des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihen 5 und 2 bzw. Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts

## 5. Entwicklung der Investitionsquoten (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV)



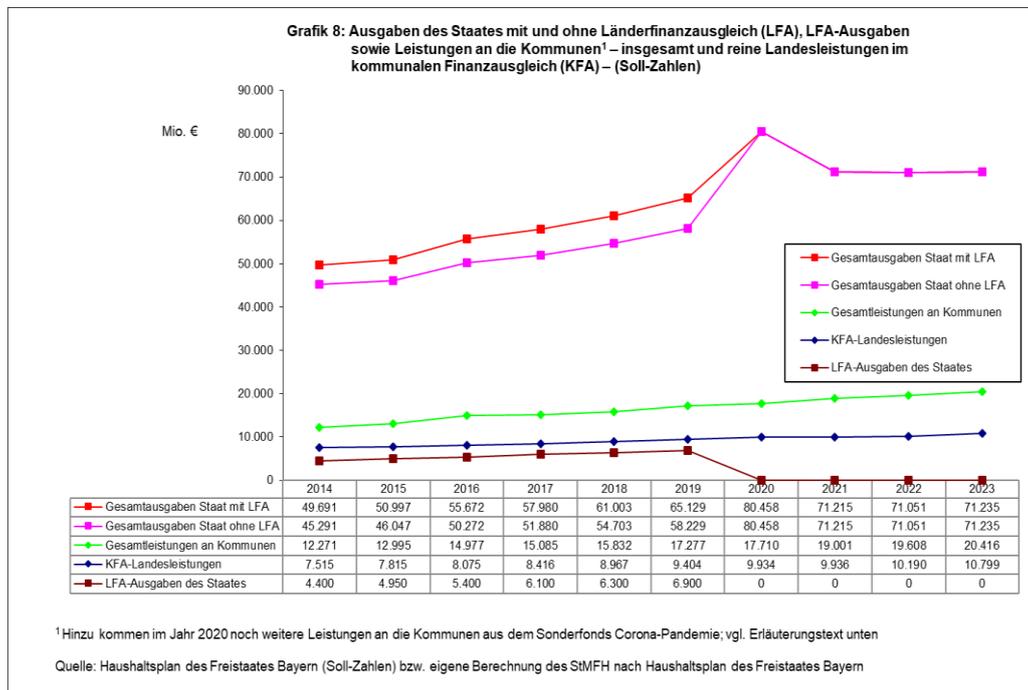
Während die Investitionsquote der Kommunen 2022 gegenüber dem Vorjahr um -2,6 % (0,6 Prozentpunkte) zurückging, stieg diese beim Staat um +13,0 % (1,5 Prozentpunkte) an. Mit 22,9 % liegt die Investitionsquote der Kommunen 2022 aber weiter deutlich über der Investitionsquote des Staates (13,0 %).

Tabelle 7: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

	Kommunen	Staat
Investitionsquote 2013	23,0 %	11,2 %
Investitionsquote 2022	22,9 %	13,0 %
Prozentuale Veränderung	-0,4 %	+16,1 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 2; Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung und ohne sonstige Vermögensübertragungen) zu bereinigten Ausgaben.

## 6. Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV)



Ein beachtlicher Teil der Ausgaben des Staates entfällt auf die Leistungen an die Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahreszeitraum von 2014 bis 2023 sind die Ausgabeansätze für die Gesamtleistungen an die Kommunen mit +66,4 % deutlich stärker angestiegen als die Gesamtausgaben des Staates, die sich um +43,4 % bzw. ohne die – bis 2019 noch enthaltenen – Ausgaben im Länderfinanzausgleich um +57,3 % erhöht haben. Die Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich sind im gleichen Zeitraum um +43,7 % gestiegen.

Im Jahr 2020 sind die Leistungen an die Kommunen aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) nicht in den Gesamtleistungen an die Kommunen enthalten, da im Soll die Mittel für den Corona-Sonderfonds in Höhe von 20 Mrd. € mit Zustimmung des Landtags in einer Summe veranschlagt wurden und die Mittel erst im Haushaltsvollzug aufgeteilt wurden. Die Kommunen erhielten aber auch 2020 erhebliche Leistungen aus dem Sonderfonds, u. a. die Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen im Gesamtvolumen von 2,398 Mrd. € mit einem Landesanteil von 1,346 Mrd. €.

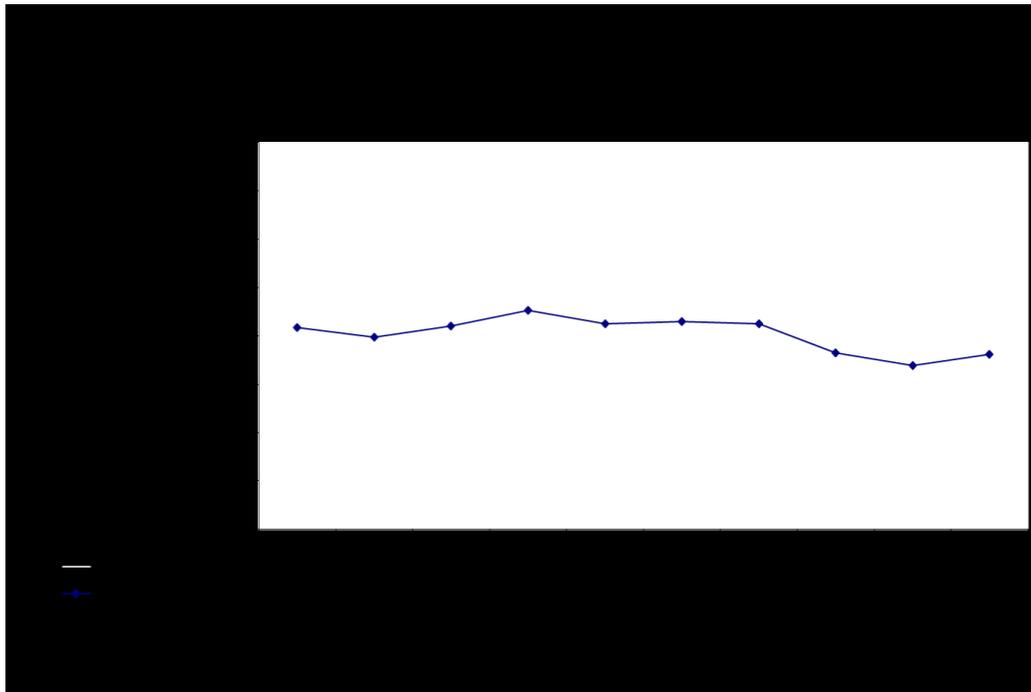
Im Jahr 2019 wurden letztmalig die Leistungen im Länderfinanzausgleich im Staatshaushalt als Ausgaben verbucht (Haushaltsansatz 2019: 6,9 Mrd. €; siehe auch Nr. 1 und Nr. 2.2).

Tabelle 8: Ausgabenzuwachs des Staates insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Staates an die Kommunen (Haushaltssoll)

	Staatsausgaben	Leistungen an die Kommunen
Zuwachs von 2014 bis 2023	+21.545 Mio. €	+8.144 Mio. €
Prozentualer Zuwachs von 2014 bis 2023	+43,4 %	+66,4 %

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Haushaltsplänen des Freistaates Bayern

## 7. Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 BayFAG, § 20 FAGDV)



Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, stieg 2021 (aktuellste verfügbare Daten) um 1,2 Prozentpunkte auf 18,1 % an.

## 8. Ausblick (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG, § 21 FAGDV)

### 8.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Die aus dem Ukraine-Krieg resultierende Energiekrise und die aufgrund der hohen Inflation gesunkenen Realeinkommen belasten die deutsche Wirtschaft. Die von der Europäischen Zentralbank stark angehobenen Leitzinsen dämpfen die Nachfrage, besonders bei den Bauinvestitionen. Nachdem im Jahr 2022 das preisbereinigte („reale“) Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland noch um 1,8 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen war, stagnierte das Wirtschaftswachstum im 1. Quartal 2023 (0,0 %; saison- und kalenderbereinigt ggü. dem Vorquartal). Auch in den folgenden beiden Quartalen bewegte sich die Wachstumsrate der deutschen Wirtschaft nach Angaben des Statistischen Bundesamts entlang der Nulllinie (+0,1 % bzw. -0,1 %).

Für das Gesamtjahr 2023 erwartet die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2023, die der aktuellen Steuerschätzung zugrunde liegt, einen Rückgang des realen BIP um 0,4 % (gegenüber dem Vorjahr). Im Jahr 2024 wird mit einem Wirtschaftswachstum von 1,3 % und im Jahr 2025 von 1,5 % (jeweils ggü. dem Vorjahr) gerechnet.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 24. bis 26. Oktober 2023 werden sowohl die Länder als auch die Gemeinden im Jahr 2024 voraussichtlich deutliche Zuwächse bei den Steuereinnahmen verzeichnen können.

Tabelle 9: Ergebnis der Steuerschätzung Oktober 2023

	Ist				Schätzung	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Länder (Mio. €)	324.517	316.331	355.089	384.495	383.434	399.858
Veränderung ggü. Vorjahr (%)	3,3	-2,5	12,3	8,3	-0,3	4,3
Gemeinden (Mio. €)	114.817	107.466	126.212	135.394	139.251	145.896
Veränderung ggü. Vorjahr (%)	3,2	-6,4	17,4	7,3	2,8	4,8

Quelle: BMF, Ergebnisse der Steuerschätzung vom 24. bis 26. Oktober 2023

## 8.2 Für die Ausgabenseite wichtige Entwicklungen

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt wirkt sich bei Staat und Kommunen über die Steuereinnahmen auf der Einnahmeseite und insbesondere über die Sozialausgaben auf der Ausgabeseite aus.

Im Jahr 2022 ging die Arbeitslosenzahl in Deutschland um rd. 195 000 Personen auf rd. 2,42 Millionen zurück (Arbeitslosenquote: 5,3 %). In Bayern war die Arbeitslosenquote mit 3,1 % im Jahresdurchschnitt 2022 erneut die niedrigste unter allen Bundesländern. Im Jahr 2023 stieg die Arbeitslosenquote wegen der aus der Ukraine Geflüchteten und der schwachen Konjunktur an. Die Belebung des Arbeitsmarktes im Herbst 2023 blieb hinter den Vorjahreswerten zurück. Im Dezember 2023 ist die Arbeitslosenquote verglichen zum November um 0,1 Prozentpunkte gestiegen und liegt bei 3,4 %. Der Anstieg um rd. 8 600 Personen (auf rd. 263 000 Arbeitslose) in Bayern im Dezember 2023 ist zwar saisonüblich, fällt jedoch wegen der anhaltenden konjunkturellen Schwäche höher aus als in den vergangenen Jahren.

Im gesamten Jahr 2023 wurden in Bayern 301 534 Arbeitsstellen gemeldet; ca. ein Zehntel weniger als im Vorjahreszeitraum (-39 991 bzw. -11,7 %). Die Nachfrage nach neuen Arbeitskräften ist damit im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Zum Stand Dezember 2023 erhielten in Deutschland 66 % der Arbeitslosen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende). In Bayern fiel der Anteil mit 50,2 % wesentlich geringer aus. Von den SGB-II-Arbeitslosen im Freistaat Bayern hatten im Dezember 2023 rd. 14,8 % einen Fluchthintergrund („Arbeitslose im Kontext von Fluchtmigration“ in Abgrenzung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit; ukrainische Staatsangehörige hierin nicht enthalten).

Seit 2018 entlastet der Bund die Kommunen bundesweit jedes Jahr in Höhe von 5 Mrd. €. Die Entlastung erfolgt über drei unterschiedliche Transferwege: Für das Jahr 2024 erhalten die Kommunen 2,4 Mrd. € über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Anteil bayerische Kommunen: rd. 410 Mio. €). Zugleich wird die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II) für 2024 auf 10,2 Prozentpunkte festgelegt (Anteil bayerische Kommunen: rd. 110 Mio. €). Der dritte Anteil in Höhe von 1 Mrd. € wird über einen erhöhten Umsatzsteueranteil an

die Länder ausgereicht. Mit den auf Bayern entfallenden Mitteln wird die Anteilsmasse des allgemeinen Steuerverbundes jährlich um 155 Mio. € erhöht und dadurch die Schlüsselzuweisungen gestärkt.

Zur Entlastung der Kommunen übernimmt der Bund seit 2020 dauerhaft weitere 25 % und damit insgesamt bis zu 75 % der Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dies bedeutet für die bayerischen Kommunen eine zusätzliche Entlastung in einer Größenordnung von jährlich rund 275 Mio. €.

Die Personalausgaben stellen mit einem Anteil von rund einem Viertel (Kommunen) bzw. über einem Drittel (Staat) an den jeweiligen Gesamtausgaben eine bedeutende Ausgabeposition dar. Bei den im Jahr 2023 erfolgten Tarifabschlüssen für den öffentlichen Dienst von Bund, Ländern und Kommunen handelt es sich um einen der teuersten Tarifabschlüsse aller Zeiten.

Der Tarifabschluss vom 23. April 2023 von Bund und Kommunen mit den Gewerkschaften sieht eine Anhebung der Tabellenentgelte ab dem 1. März 2024 um 200 € und anschließend um 5,5 %, mindestens um 340 € vor. Bereits mit dem Entgelt für Juni 2023 erhielten alle Beschäftigten einen Inflationsausgleich von 1.240 €. Im Zeitraum Juli 2023 bis Februar 2024 wird zudem eine monatliche Sonderzahlung von 220 € gewährt. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt 24 Monate bis zum 31. Dezember 2024.

Am 9. Dezember 2023 verständigten sich die Länder mit den Gewerkschaften auf einen Tarifabschluss. Wesentliche Eckpunkte sind die Erhöhung der Tabellenentgelte ab 1. November 2024 um 200 € sowie eine weitere Anhebung um 5,5 % ab 1. Februar 2025; insgesamt muss die Erhöhung mindestens 340 € betragen. Die Ausbildungsentgelte steigen ab 1. November 2024 um 100 € und ab 1. Februar 2025 um weitere 50 €. Weiterhin erhalten die Beschäftigten eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 3.000 € (Einmalbetrag von 1.800 €, in den Monaten Januar bis Oktober 2024 jeweils 120 €). Die Laufzeit des Tarifabschlusses der Länder beträgt 25 Monate bis zum 31. Oktober 2025.

Die Zahlungen an die bayerischen Beamtinnen und Beamten orientieren sich maßgeblich an den Tarifabschlüssen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder. Somit kann auch der Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 für den öffentlichen Dienst der Länder zeitgleich und systemgerecht auf den Beamten- und Versorgungsbereich übertragen werden.

Aufgabenschwerpunkte bei Staat und Kommunen sind nach wie vor die Bereiche Schule und Kinderbetreuung. Im Bereich der Schulen wird die Fortsetzung der Digitalisierung auch in der Zukunft eine zentrale Herausforderung darstellen. Bereits am 17. Mai 2019 trat hierzu die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft, wonach Bayern rund 778 Mio. € an Bundesmitteln erhält. Aus drei ergänzenden 500 Mio. €-Sonderprogrammen des Bundes erhält der Freistaat Bayern zusätzlich je 77,8 Mio. € für Schülerleihgeräte, Lehrerdienstgeräte und technischen Support „Wartung und Pflege“. Der Freistaat Bayern hat in einem Landesprogramm in den Jahren 2018 bis 2020 bereits 212,5 Mio. € in die Digitalisierung an Schulen investiert. Ergänzt werden die Bundes- und Landesmittel durch Festlegungen im Rahmen des Schuldigitalisierungsgipfels am 23. Juli 2020, u. a.:

- 100 Lehrerstellen (befristet bis 1. August 2025), um die Fortbildung zur digitalen Bildung auszubauen;
- Unterstützung der Kommunen bei Wartung und Pflege mit 77,8 Mio. € an Landesmitteln bis 2024 (Verdoppelung der Bundesmittel);
- Freistaat Bayern hat zugesagt, sich auch nach Ablauf der Förderprogramme ab 2025 in Höhe von 50 % an den Kosten für Wartung und Pflege zu beteiligen;
- Mobile Endgeräte für Schüler und Lehrer: Verstärkung der Bundesmittel mit Landesmitteln in Höhe von 75 Mio. € (weitere Landesmittel in Höhe von 30 Mio. € wurden im Rahmen des Corona-Investitionsprogramms zum Haushalt 2022 bereitgestellt);

- Einrichtung eines Schulrechenzentrums.

Nach Auslaufen des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ am 16. Mai 2024 soll die Digitalisierung durch einen im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten weiteren DigitalPakt für Schulen mit einer Laufzeit bis 2030 (DP 2.0) fortgeführt werden. Im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 wurde der Bund aufgefordert, eine Finanzierung ab Juni 2024 in Höhe von mindestens 600 Mio. € sowie daran anschließend in Höhe von jährlich mindestens 1,3 Mrd. € im Bundeshaushaltsplan vorzusehen. Die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Ausgestaltung des DigitalPakts 2.0 sollen zügig fortgeführt werden, um einen nahtlosen Übergang zwischen den Digitalpakten zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen können aus Finanzhilfen des Bundes gefördert werden (Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, KInvFG). Der Bund stellt hierfür bundesweit 3,5 Mrd. € bereit, die bayerischen Kommunen erhalten davon rd. 293 Mio. €. Der Förderzeitraum des Schulsanierungsprogramms endet zum 31. Dezember 2025. Zur Umsetzung in Bayern hat der Freistaat Bayern das Kommunalinvestitionsprogramm Schulinfrastruktur (KIP-S) aufgelegt.

Im Bereich der Kinderbetreuung erfordern der garantierte Betreuungsplatz für Kinder bis zum Schuleintritt, der Beitragszuschuss für alle drei Kindergartenjahre, das bayerische Krippengeld sowie der nach wie vor große Investitionsbedarf hohe finanzielle Kraftanstrengungen von Staat und Kommunen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 20. Dezember 2022 hat der Bund die modifizierte Fortführung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) für die Jahre 2023 und 2024 beschlossen. Zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem KiQuTG stellt der Bund im Jahr 2024 1.993 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel sind zur Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung einzusetzen. Auf Bayern entfällt in 2024 ein Betrag von rd. 316 Mio. €.

Des Weiteren erfolgt ab dem 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern durch Anpassung des SGB VIII. Der Bund unterstützt die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz bei den Investitionskosten für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Umfang von bis zu 3,5 Mrd. €. Davon hat der Bund den Ländern bereits im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 750 Mio. € über das Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau der Bildungsinfrastruktur für Grundschulkindern zur Verfügung gestellt („Beschleunigungsmittel“). Der Anteil Bayerns belief sich auf rd. 116,7 Mio. €. Im Oktober 2021 wurden die Modalitäten der Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten im Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) geregelt. Über das GaFinHG werden Bundesmittel in Höhe von rd. 461 Mio. € für den Freistaat Bayern bereitgestellt (Basismittel und Restbetrag aus den sog. „Beschleunigungsmitteln“). Zum anteiligen Ausgleich der daraus entstehenden laufenden Belastungen sollen die Länder ab 2026 aufwachsende Umsatzsteuerfestbeträge (1,3 Mrd. € p. a. im Endausbau ab dem Jahr 2030) erhalten.

Nicht zuletzt führen auch die seit 2021 wieder steigenden Asylzugangszahlen und die zunehmenden Herausforderungen im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine zu erheblichen Belastungen für den Freistaat Bayern und die Kommunen. Die Bewältigung des Flüchtlingszugangs ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der alle staatlichen Ebenen ihren Beitrag leisten müssen. Gerade in den Bereichen Asyl und Integration kommt der Freistaat Bayern dabei seinen Verpflichtungen gegenüber den Kommunen umfassend nach und entlastet diese erheblich. Insbesondere erstattet der Freistaat Bayern den Kommunen sämtliche Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unterstützt die Kommunen zudem auch massiv durch die Duldung von Fehlbelegern (einschließlich Geflüchteten aus der Ukraine) in staatlich finanzierten Unterkünften. Nach dem MPK-Beschluss vom 6. November

2023 sinkt die Bundesbeteiligung an den Kosten von Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2024 gegenüber den Vorjahren deutlich. In einer gemeinsamen Protokoll-erklärung des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen zu dem MPK-Beschluss wurde die finanzielle Beteiligung des Bundes daher als unzureichend kritisiert.

Weitere Schwerpunkte bei Staat und Kommunen sind die Infrastruktur von Straßen, Schienen und öffentlichem Personennahverkehr, der weitere Ausbau der Digitalisierung sowie Investitionen in den Klimaschutz.

Inflationsbedingte Preissteigerungen, maßgeblich angetrieben durch die zunächst drastisch gestiegenen Energiepreise, werden weiterhin eine Herausforderung für die kommunalen Haushalte und den Staatshaushalt darstellen. Nachdem für Deutschland im Januar 2023 noch eine Inflationsrate von +8,7 % (ggü. Vorjahresmonat) zu verzeichnen war, hat sich die Inflationsdynamik im Jahresverlauf deutlich abgeschwächt. Im Dezember 2023 lag die Inflationsrate lt. vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamts bei +3,7 %. Im Jahresdurchschnitt 2023 wird die Inflationsrate nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamts bei +5,9 % liegen. Erst im Gesamtjahr 2024 soll die Inflationsrate der Herbstprognose der Bundesregierung zufolge merklich auf +2,6 % zurückgehen. Für das Jahr 2025 rechnet die Bundesregierung mit einer Inflationsrate von +2 %.

## 9. Schlussfolgerung

Im Zehnjahresvergleich stellt sich die Finanzentwicklung der Kommunen weiterhin etwas besser als diejenige des Staates dar. Die Staatseinnahmen und die Einnahmen der Kommunen sind etwa gleich stark gestiegen (Staat: +52 %, Kommunen: +51 %), ebenso die Ausgaben (Staat: +53 %, Kommunen: +55 %). Der Staat hat zwar beim Finanzierungssaldo nach dem großen Minus in 2020 (-6,2 Mrd. €) inzwischen wieder aufholen können und die Kommunen im Zehnjahressaldo wieder überholt (2013 bis 2022 Staat: +12,8 Mrd. €, Kommunen: +11,5 Mrd. €). Die Entwicklung der Verschuldung ist beim Staat jedoch ungünstiger. So hat sich beim Staat die hier maßgebliche haushaltsmäßige Verschuldung um 20,8 % bzw. 6,4 Mrd. € erhöht, während bei den Kommunen die Verschuldung im gleichen Zeitraum nur um 11,7 % bzw. 1,5 Mrd. € gestiegen ist. Zudem liegt die Investitionsquote der Kommunen weiterhin deutlich über der des Staates (Staat: 13 %, Kommunen: 23 %). Und der für freiwillige Aufgaben der Gemeinden zur Verfügung stehende Anteil an ihren Gesamteinnahmen ist nach dem Rückgang der letzten Jahre wieder auf 18,1 % angestiegen (aktuellste verfügbare Daten 2021; Wert 2020: 16,9 %).

Insgesamt ist die finanzielle Ausgangslage der bayerischen Kommunen weiterhin solide. Der Ausblick auf das Jahr 2024 ist aber von großen Unsicherheiten geprägt und lässt erneut große administrative und finanzielle Herausforderungen erwarten. Dies betrifft aber Staat und Kommunen gleichermaßen.

Zwar werden für 2024 höhere Steuereinnahmen für Staat und Kommunen prognostiziert, allerdings sollen diese insbesondere beim Staat nicht mehr so hoch ausfallen, wie zuvor noch erwartet. Das inflationsbedingt erreichte hohe Preisniveau wird Staat und Kommunen weiterhin vor große Herausforderungen stellen, insbesondere weil – auch zur Stützung von Wirtschaft und Handwerk – weiter kräftig investiert werden soll. Die durch ein stagnierendes Wirtschaftswachstum eingetrübte Arbeitsmarktlage und die weiterhin hohe Zahl an Geflüchteten schlagen insbesondere auf die Sozialhilfeausgaben der Kommunen durch. Hier wird es nach dem erhofften Wiederanspringen der Konjunktur noch einige Zeit dauern, bis sich die Aufhellung auf den Arbeitsmarkt durchschlägt und dann auch wieder zu Entlastungen bei den Kommunen führt.

Die Personalausgaben stellen mit einem Anteil von rund einem Viertel (Kommunen) bzw. über einem Drittel (Staat) an den jeweiligen Gesamtausgaben eine der größten Ausgabepositionen für Kommunen und Staat dar. Die Tarifabschlüsse vom 23. April 2023 für Bund und Kommunen sowie vom 9. Dezember 2023 für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder und eine entsprechende systemgerechte Übertragung des Abschlusses auf den Beamten- und Versorgungsbereich führen zu hohen Ausgabesteigerungen bei allen Gebietskörperschaften.

Die insgesamt unsichere geopolitische Lage und die noch zu lösenden Probleme, beispielsweise bei der Migration oder der Digitalisierung und die Unwägbarkeiten hinsichtlich des weiteren Verhaltens des Bundes in Haushaltsbelangen, machen es schwer, die weitere Entwicklung verlässlich einzuschätzen. Der Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen teilen hier das gleiche Schicksal. In der Gesamtschau besteht demnach kein Verteilungsdefizit zu Lasten der Kommunen. Für strukturelle finanzielle Verschiebungen zugunsten der Kommunen gibt es keinen Anlass.

## II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2024

Der Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zum kommunalen Finanzausgleich 2024 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Dabei wurden die Belange des Staates und die Forderungen der Kommunen eingehend diskutiert.

Nach intensivem Austausch der Argumente und unter eingehender Würdigung der Finanzentwicklung von Staat und Kommunen, der Entwicklung des für freiwillige Aufgaben der Gemeinden verbleibenden Gesamtbetrags und des Ausblicks auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2024 wurde in einer von gegenseitigem Verständnis geprägten Atmosphäre ein für beide Seiten tragfähiger Kompromiss gefunden.

Die bayerischen Kommunen erhalten im Jahr 2024 aus dem kommunalen Finanzausgleich 11,38 Mrd. €. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 1,9 % bzw. 212,8 Mio. €. Die darin enthaltenen reinen Landesleistungen steigen gegenüber dem Vorjahr um 1,0 % bzw. 109,5 Mio. € auf 10,91 Mrd. €.

Die Entwicklung der dynamischen Steuerverbünde ist uneinheitlich. Während der bereits feststehende allgemeine Steuerverbund 2024 (Verbundzeitraum von Oktober 2022 bis September 2023) um +146 Mio. € steigt, ergibt sich beim Grunderwerbsteuerverbund auf Basis der November-Steuerschätzung 2023 voraussichtlich ein Rückgang um -266 Mio. €. Der Einkommensteuerersatz wiederum steigt voraussichtlich um +57 Mio. €. Um den kommunalen Finanzausgleich 2024 zu stützen, stellt der Freistaat Bayern vor diesem Hintergrund erhebliche zusätzliche Haushaltsmittel bereit.

Der Aufwuchs im allgemeinen Steuerverbund fließt vollständig in die Schlüsselzuweisungen. Zusammen mit einer Umschichtung aus den Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in Höhe von 20 Mio. € und einer weiteren Stärkung durch Haushaltsmittel in Höhe von 10 Mio. € können die Schlüsselzuweisungen 2024 um insgesamt 175 Mio. € bzw. 4,1 % auf 4,44 Mrd. € angehoben werden.

Ein weiterer Schwerpunkt wird auf die Investitionsausgaben gelegt. So werden die Mittel für die Förderung des kommunalen Hochbaus um 70 Mio. € bzw. 7,0 % auf 1,07 Mrd. € angehoben. Die Mittel für die Krankenhausfinanzierung, die zur Hälfte von den Kommunen getragen werden, werden bedarfsgerecht um 157 Mio. € bzw. 24,3 % auf 800 Mio. € deutlich angehoben. Auch die Förderung der Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen in Härtefällen wird um 15 Mio. € bzw. 10 % auf 165 Mio. € erhöht.

Die allgemeinen Finanzzuweisungen nach Art. 7 BayFAG für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis steigen im Jahr 2024 auf insgesamt 885 Mio. €. Dies bedeutet eine Steigerung um 4,1 % beziehungsweise 35 Mio. €. Dazu gehört neben den Pro-Kopf-Beträgen auch das Aufkommen an Gebühren, Geldbußen und Verwarnungsgeldern, das den Kommunen überlassen wird. Ein besonderer Fokus wird hierbei dieses Jahr auf die Finanzierung der staatlichen Aufgaben von Landkreisen und kreisfreien Städten gelegt. Die Landratsämter erhalten für die Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs in 2024 insgesamt 71 neue Stellen und im Jahr 2025 weitere 71 Stellen. Die kreisfreien Städte erhalten ab 2024 erstmalig zu ihren staatlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis eine ergänzende Finanzzuweisung in Höhe von 2 € je Einwohner, in der Summe 7,9 Mio. €.

Die Zuweisungen an die Bezirke werden um 10 Mio. € bzw. 1,4 % auf 716,5 Mio. € erhöht. Der Ansatz für die Schülerbeförderung wird auf 300 Mio. € angepasst. Damit wird die politisch zugesagte Ausgleichsquote von landesdurchschnittlich mindestens

60 % gehalten. Gleichzeitig werden die konnexitätsrelevanten Mehrkosten berücksichtigt, die sich durch die Absenkung der Familienbelastungsgrenze zum Schuljahr 2023/2024 voraussichtlich ergeben werden. Aufgrund der positiven Wirkung der zielgenauen Unterstützung von finanzschwachen und konsolidierungswilligen Gemeinden durch Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen in der Vergangenheit kann der Haushaltsansatz für Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen im Jahr 2024 auf 100 Mio. € angepasst werden. Die freiwerdenden Mittel in Höhe von 20 Mio. € bleiben vollständig im kommunalen Finanzausgleich und kommen den Schlüsselzuweisungen zugute.

Für die Straßenausbaupauschalen werden über den regulären Ansatz von 85 Mio. € hinaus auch 2024 zusätzliche Mittel aus nicht abgerufenen Mitteln der Spitzabrechnung im Einzelplan des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellt, in 2024 sind dies 30 Mio. €, sodass 2024 insgesamt 115 Mio. € für Straßenausbaupauschalen zur Verfügung stehen.

Mit der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und der Erhöhung der Investitionsmittel wird auch den zentralen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen. Über die Gesamtausstattung des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichs 2024 und die im Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2024 enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden im Gespräch am 21. Dezember 2023 Einigung erzielt.

## **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz regelt die im kommunalen Finanzausgleich angesiedelten Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen in Bayern sowie im Verhältnis der bayerischen Kommunen untereinander. Die Regelungen sind im Rahmen des Vorbehalts des Gesetzes zur Bestimmung der Höhe und der Verwendung der Mittel der Steuerverbünde erforderlich. Außerdem werden sie benötigt, um die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien auf die einzelnen Kommunen in Bayern aufteilen und auszahlen sowie Umlagen erheben zu können. Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz regelt unter anderem die Zuständigkeiten der Behörden für die einzelnen Bewilligungen.

## **C) Einzelbegründung**

### **Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a (Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayFAG-E)**

Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erhalten die kreisfreien Gemeinden unter anderem allgemeine Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 4 BayFAG. Im übertragenen Wirkungskreis erfüllen die kreisfreien Gemeinden auch alle Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind. Die staatlichen Aufgaben haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Daher erhalten die kreisfreien Gemeinden ab 2024 flankierend zu den bisherigen allgemeinen Finanzzuweisungen, welche auch weiterhin als Basisbetrag die staatlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis der kreisfreien Gemeinden mit abdecken, eine ergänzende Finanzzuweisung in Höhe von 2 € je Einwohner und Haushaltsjahr. Für die Landratsämter als Staatsbehörden kann der Freistaat Bayern staatliche Beamte zuweisen.

### **Zu § 1 Nr. 1 Buchst. b (Art. 7 Abs. 2 Nr. 6 BayFAG-E)**

Folgeänderung aus der Einfügung der neuen Nr. 5 (vgl. § 1 Nr. 1 Buchst. a).

### **Zu § 1 Nr. 2 (Art. 12 Abs. 4 BayFAG)**

Bisher erhalten die Gemeinden und Landkreise, die nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamts für Statistik in den nächsten zehn Jahren mit einem Bevölkerungsrückgang um mindestens 5 % rechnen müssen, einen Demografiezuschlag auf die Investitionspauschale. Aufgrund landesdurchschnittlich steigender Einwohnerzah-

len greift die Prozentgrenze inzwischen in deutlich weniger Fällen als bei ihrer Einführung 2012. So erhielten 2012 insgesamt 475 Kommunen einen Demografiezuschlag, 2023 nur noch 239 Kommunen. Der Demografiezuschlag hat im Laufe der Jahre seine Differenzierungskraft verloren. Die Gemeinden und Landkreise sollen daher bei der Investitionspauschale künftig bereits einen Demografiezuschlag erhalten, wenn sie nach der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamts für Statistik in den nächsten zehn Jahren mit einem Bevölkerungsrückgang um mindestens 3 % rechnen müssen. Die Neuregelung führt zu einer Umverteilung der Mittel zwischen den Kommunen in einer Größenordnung von 1 bis 1,5 Mio. € und damit in Höhe von 0,2 % bis 0,3 % des Gesamtvolumens der Investitionspauschalen.

Zugleich stellt der Demografiezuschlag bei der Investitionspauschale eine zwingende Voraussetzung für einen Fördersatz von bis zu 90 % bei der Förderung des kommunalen Hochbaus nach Art. 10 BayFAG dar. Damit können wieder mehr Kommunen in den Genuss eines höheren Fördersatzes kommen.

#### **Zu § 1 Nr. 3 und Nr. 4 Buchst. a (Art. 13 und Art. 13e Satz 1 BayFAG)**

Die aus dem Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund gewährten Zuweisungen zur Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen in Härtefällen nach Art. 13e BayFAG sollen um 15 Mio. € bzw. 10 % auf 165 Mio. € erhöht werden (§ 1 Nr. 4 Buchst. a).

Um den erhöhten Mittelbedarf innerhalb des geschlossenen Systems des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbundes decken zu können, ist es erforderlich, den Vorwegbetrag, der nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayFAG für die Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG entnommen wird, zu reduzieren (§ 1 Nr. 3). Eine Kürzung der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG an die Bezirke ist damit nicht verbunden. Diese werden vielmehr durch Zuführung allgemeiner Haushaltsmittel um 10 Mio. € bzw. 1,4 % auf 716,5 Mio. € erhöht.

#### **Zu § 1 Nr. 4 Buchst. b (Art. 13e Satz 2 BayFAG)**

Die Verwendungsmöglichkeit der Fördermittel nach Art. 13e BayFAG auch für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen wurde im Jahr 2000 eingeführt und von Beginn an immer auf die Laufzeit der jeweils geltenden Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) begrenzt; aktuell also auf den Zeitraum 2021 bis 2024. Dies kann insbesondere im zweiten Jahr eines Doppelhaushalts zu unerwünschten Beschränkungen oder Verzögerungen im Fördervollzug führen, wenn das Haushaltsgesetz und das Finanzausgleichsänderungsgesetz, welches die Verwendungsmöglichkeit der Fördermittel für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen entsprechend der Laufzeit der neuen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben neu festlegen soll, nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet wird. Daher wird diese zeitliche Beschränkung aufgehoben. Unabhängig davon hat der Gesetzgeber jederzeit die Möglichkeit, durch Streichung der Vorschrift (Art. 13e Satz 2 BayFAG) die Förderung des Baus von Wasserversorgungsanlagen einzustellen.

#### **Zu § 1 Nr. 4 Buchst. c (Art. 13e Satz 4 BayFAG)**

Die nur für 2023 geltende Regelung kann aufgehoben werden.

#### **Zu § 1 Nr. 5 (Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 BayFAG)**

Redaktionelle Änderung. Die zitierte Vorschrift hat sich geändert. Der Verweis im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz ist daher anzupassen.

#### **Zu § 1 Nr. 6 (Art. 18 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 4 BayFAG)**

Die Sonderregelungen, nach denen die Zuweisungen zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie bei Berechnung der Umlagegrundlagen für die Kreis- und Bezirksumlage 2022 zu berücksichtigen wa-

ren, soweit diese Zuweisungen auf den zuweisungsfähigen Betrag nach den Schlüsselzuweisungen 2020 entfielen, sind nicht mehr erforderlich und können aufgehoben werden.

#### **Zu § 2 Nr. 1 (§ 5 FAGDV)**

Im Rahmen der Digitalisierung baut die Bundesagentur für Arbeit ihr Angebot in ihrer Veröffentlichungsdatenbank weiter aus und systematisiert dabei ihre bisherigen Statistiken teilweise neu. Damit verbunden sind auch Änderungen in der Bezeichnung der bisherigen statistischen Berichte. Dies wird in der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz nachvollzogen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu § 2 Nr. 2 (§ 19 FAGDV)**

Im Rahmen der Digitalisierung baut das Statistische Bundesamt sein Angebot in seiner Veröffentlichungsdatenbank weiter aus und löst damit sukzessive die bisherigen Fachserien und Tabellenbände ab. So wurde die Fachserie 14, Reihe 5, zuletzt für das Berichtsjahr 2021 erstellt. Dieser Bericht wurde nun in die digitale Veröffentlichung „Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“ überführt. Die Fachserie 14, Reihe 2, wurde zuletzt für das Berichtsjahr 2022 erstellt. Dieser Bericht wurde nun in die digitale Veröffentlichung „Statistischer Bericht – Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts – 1. - 4. Vierteljahr“ überführt. Dies wird in der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz nachvollzogen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### **Zu § 2 Nr. 3 (§ 22 FAGDV)**

Für die neuen Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayFAG-E (vgl. § 1 Nr. 1 Buchst. a) ist eine Festsetzungsbehörde zu bestimmen. Da das Landesamt für Statistik unter anderem bereits für die Festsetzung der Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BayFAG zuständig ist, soll es auch für die Festsetzung der neuen Finanzzuweisungen nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 5 BayFAG-E zuständig sein.

#### **Zu § 3 (§ 22 FAGDV)**

Die Landratsämter sind für die Bewilligung der Leistungen nach Art. 13b Abs. 2 BayFAG (Straßenunterhaltungspauschalen für Gemeindestraßen bei kleineren Gemeinden) zuständig. Die Regierungen sind für die Bewilligung der Leistungen nach Art. 13a BayFAG (Straßenunterhaltungspauschalen für Gemeindestraßen bei größeren Gemeinden) und Art. 13b Abs. 1 BayFAG (Straßenunterhaltungspauschalen für Kreisstraßen) zuständig. Die Bewilligung der Winterdienstkostenpauschalen (finanziert aus Art. 13c Abs. 1 BayFAG) erfolgt je nach Regierungsbezirk entweder allein durch die jeweilige Regierung oder zusammen mit den Landratsämtern. Für alle anderen im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz geregelten pauschalen Leistungen ist das Landesamt für Statistik zuständig (§ 22 Abs. 1 Satz 1 FAGDV).

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz geregelten Leistungen wird weiter gebündelt. Dem Landesamt für Statistik werden die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Straßenunterhaltungspauschalen (Art. 13a und 13b BayFAG) und der Winterdienstkostenpauschalen (finanziert aus Art. 13c Abs. 1 BayFAG) übertragen. Durch die Übertragung wird die bestehende zersplitterte Zuständigkeit aufgelöst. Da es sich bei der Bewilligung der Straßenunterhalts- und Winterdienstkostenpauschalen seit 2011 um Festbeträge handelt, ist der Aufwand für das neu zuständige und mit den anderen im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz geregelten pauschalen Leistungen bereits betrauten und vertrauten Landesamt für Statistik gering. Die gebündelte Zuständigkeit sorgt für eine effizientere Aufgabenerledigung. Die Regierungen und Landratsämter werden entlastet. Die Zuständigkeit der Regierungen für die Bewilligungen im kommunalen Hochbau (Art. 10 BayFAG) bleibt unberührt, da es sich hier um individuelle Bewilligungen auf Antrag handelt.

**Zu § 4**

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Finanzausgleichänderungsgesetzes 2024. Der kommunale Finanzausgleich unterliegt wie der Staatshaushalt dem Prinzip der Jährigkeit. Dementsprechend gelten die Änderungen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz für das ganze Jahr und werden nach § 4 Satz 1 zum 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Die erste Rate der Straßenunterhalts- und Winterdienstpauschalen 2024 wird am 15. März 2024 ausgezahlt (§ 14 Satz 1 FAGDV). Da zu diesem Zeitpunkt das Gesetzgebungsverfahren für den vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht abgeschlossen sein wird, soll die Zuständigkeit für die Straßenunterhaltspauschalen erst zum 1. Januar 2025 auf das Landesamt für Statistik übergehen (§ 4 Satz 2). Damit können die Straßenunterhalts- und Winterdienstkostenpauschalen 2024 noch durchgängig von den Regierungen und Landratsämtern bewilligt werden, ab 2025 dann einheitlich vom Landesamt für Statistik. Durch die Regelung bereits im Finanzausgleichsänderungsgesetz 2024 bleibt für die betroffenen Behörden ausreichend Zeit, sich auf die geänderte Zuständigkeit ab dem 1. Januar 2025 einzustellen.